

Verordnung über den Prozess für den Erwerb der Mitgliedschaft

Mitgliedschaftsverordnung; RSVSETH 21.05

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 4 der Statuten, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Inhalt

¹ Diese Verordnung regelt den Prozess für den Erwerb der VSETH-Mitgliedschaft und der damit verbundenen ordentlichen Mitgliedschaft in einem Fachverein gemäss Art. 1 des Fachvereinsreglements.

² Für den Erwerb der ausserordentlichen Mitgliedschaft in einem Fachverein, gemäss Art. 3 des Fachvereinsreglements, sind die Statuten der Fachvereine massgebend.

Art. 2 Dauer der Mitgliedschaft

Die VSETH-Mitgliedschaft erlischt zum Zeitpunkt der Einschreibefrist der ETH Zürich, wenn sie bis dahin nicht erneut erworben wurde.

Art. 3 Arten von Mitgliedschaften

Der Prozess für den Erwerb der VSETH-Mitgliedschaft hängt von der Mitgliederkategorie, die gemäss Art. 4 der Statuten erlangt werden soll, ab. Diese Verordnung regelt den Prozess für den Erwerb der VSETH-Mitgliedschaft für folgende Kategorien von Personen:

- a. Bachelor- und Masterstudierende, sowie Studierende der didaktischen Ausbildung der ETH Zürich;
- b. Doktorierende der ETH Zürich und der Forschungsanstalten;
- c. Angestellte des VSETH;
- d. Lernende und Praktikanten bzw. Praktikantinnen der ETH Zürich und der Forschungsanstalten;
- e. Studierende, die einen befristeten Mobilitätsaufenthalt an der ETH machen;
- f. Studierende, die einen Weiterbildungsstudiengang an der ETH Zürich absolvieren;
- g. Fachstudierende und Hörende an der ETH Zürich.

Art. 4 Personen der Kategorien a) oder b)

¹ Personen der Kategorien a) oder b) gemäss Art. 3 können die VSETH-Mitgliedschaft durch Auswahl der entsprechenden Option bei ihrer Semestereinschreibung an der ETH Zürich erlangen.

² Der Mitgliederbeitrag wird von der ETH Zürich über die Semesterrechnung erhoben und an den VSETH weitergeleitet.

Art. 5 Personen der Kategorie c) oder e)

Personen der Kategorien c) oder e) gemäss Art. 3 erwerben die VSETH-Mitgliedschaft automatisch. Sie können jederzeit austreten, indem sie dies schriftlich dem AVES mitteilen.

Art. 6 Personen der Kategorien d), f) oder g)

¹ Personen der Kategorien d), f) oder g) gemäss Art. 3 können die VSETH-Mitgliedschaft beim Allgemeinen Verbandssekretariat (AVES) erwerben.

² Der Mitgliederbeitrag wird vom AVES beim Erwerb erhoben.

Art. 7 Personen in mehreren Kategorien

¹ Für Personen, die mehreren Kategorien gemäss Art. 3 angehören, gilt der Prozess für die höchste Kategorie in der folgenden Liste, der sie angehören.

- a. Kategorie a)
- b. Kategorie b)
- c. Kategorie e)
- d. Kategorie f)
- e. Kategorie d)
- f. Kategorie c)
- g. Kategorie g)

² Sie bezahlen den Mitgliederbeitrag dieser Kategorie gemäss Art. 7 der Statuten und erwerben die VSETH-Mitgliedschaft in dieser Kategorie.

2. Schlussbestimmungen

Art. 8 Revisionsbestimmungen

Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 9 Version

¹ Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.

² Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.